

Antrag zur Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung des ISV Alsterdorf am 12.10.2026

Der Vorstand des ISV Alsterdorf bittet die Mitglieder um Zustimmung zur Ergänzung des § 13 zur Genehmigung des Protokolls.

§	Bestehende Satzung	§	Angedachte Änderungen, bzw. Neufassung
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.“ als Abkürzung „ISV Alsterdorf“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Inklusions-Sport-Verein Alsterdorf e.V.“ als Abkürzung „ISV Alsterdorf“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2	Vereinszweck Zweck des Vereins ist die Förderung des inklusiven Sports. Er umfasst vor allem die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen aller Altersgruppen, mit und ohne Behinderung, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung regelmäßiger sportlicher Übungen und Leistungen, wie z. B. Training im Breiten-, Schul- und Wettkampfsport. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, u. a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen.	2	Vereinszweck Zweck des Vereins ist die Förderung des inklusiven Sports. Er umfasst vor allem die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für Menschen aller Altersgruppen, mit und ohne Behinderung, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung regelmäßiger sportlicher Übungen und Leistungen, wie z. B. Training im Breiten-, Schul- und Wettkampfsport. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, u. a. durch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen.
3	Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.	3	Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

4	Verbandsmitgliedschaften Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V., dem Betriebssportverband Hamburg e.V., des, Behindertensportverband Hamburg e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Satz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.	4	Verbandsmitgliedschaften Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V., dem Betriebssportverband Hamburg e.V., des, Behindertensportverband Hamburg e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Satz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
5	Mitgliedschaften Der Verein hat aktive, fördernde und kooperative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine ruhende Mitgliedschaft kann beantragt werden. a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen. b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind ohne Berechtigung, an Sportbetrieb oder Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Natürliche Personen sind stimmberechtigt. c) Kooperative Mitglieder sind gemeinnützig eingetragene Sportvereine oder gemeinnützige Einrichtungen, die ihre sportlichen Aufgaben innerhalb des ISV Alsterdorf verwirklichen wollen. d) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. e) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand beantragt werden, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und maximal einem Jahr nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jeder Zeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht. Sie dürfen in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht an den Angeboten für aktive Mitglieder teilnehmen. f) Personen, die als regelhafte rechtliche Betreuung für aktive Mitglieder am Sportprogramm teilnehmen, werden als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen, ihre Mitgliedschaft ist gekoppelt an die Mitgliedschaft des betreuten Mitglieds und gilt nur für die Angebote, die das betreute Mitglied wahrnimmt. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.	5	Mitgliedschaften Der Verein hat aktive, fördernde und kooperative Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Eine ruhende Mitgliedschaft kann beantragt werden. g) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen. h) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind ohne Berechtigung, an Sportbetrieb oder Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind. Natürliche Personen sind stimmberechtigt. i) Kooperative Mitglieder sind gemeinnützig eingetragene Sportvereine oder gemeinnützige Einrichtungen, die ihre sportlichen Aufgaben innerhalb des ISV Alsterdorf verwirklichen wollen. j) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. k) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand beantragt werden, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und maximal einem Jahr nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, dürfen jeder Zeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht. Sie dürfen in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht an den Angeboten für aktive Mitglieder teilnehmen. l) Personen, die als regelhafte rechtliche Betreuung für aktive Mitglieder am Sportprogramm teilnehmen, werden als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen, ihre Mitgliedschaft ist gekoppelt an die Mitgliedschaft des betreuten Mitglieds und gilt nur für die Angebote, die das betreute Mitglied wahrnimmt. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

6	Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Der Anmeldenden/dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Anmeldung zurückweist; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar. Das Aufnahmegesuch eines/r beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme eines kooperativen Mitglieds erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der Rechte und Pflichten des Mitglieds und des ISV Alsterdorf im Einzelnen bestimmt sind. Der Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.	6 Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Der Anmeldenden/dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Anmeldung zurückweist; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar. Das Aufnahmegesuch eines/r beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme eines kooperativen Mitglieds erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der Rechte und Pflichten des Mitglieds und des ISV Alsterdorf im Einzelnen bestimmt sind. Der Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
7	Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem Verein (Kündigung), b) Ausschluss aus dem Verein oder c) Tod des Mitglieds d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31. März, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen erklärt werden (Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung). Im Falle eines kooperativen Mitglieds erfolgt der Austritt nach Maßgabe der Mitgliedschaftsvereinbarung. Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Der Vorstand kann weiterhin ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.	7 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch e) Austritt aus dem Verein (Kündigung), f) Ausschluss aus dem Verein oder g) Tod des Mitglieds h) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals (31. März, 31. Juli, 31. Oktober, 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen erklärt werden (Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung). Im Falle eines kooperativen Mitglieds erfolgt der Austritt nach Maßgabe der Mitgliedschaftsvereinbarung. Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Der Vorstand kann weiterhin ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

	Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.		Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
8	Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für kooperative Mitglieder legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung fest. Für eine außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen. Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen sowie zu den Beitragshöhen und Gebühren. Die Höhe der darin festgehaltenen Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss	8	Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für kooperative Mitglieder legt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung fest. Für eine außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen. Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen sowie zu den Beitragshöhen und Gebühren. Die Höhe der darin festgehaltenen Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss
9	Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand (nach § 26 BGB) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.	9	Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand (nach § 26 BGB) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

10	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die letztbekannte Mailanschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht, - Bericht der Kassenprüfer, - Entlastung des Vorstandes, - Wahl des Vorstandes, - Wahl des Kassenprüfers, - Wahl des Schatzmeisters, - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen, - Verabschiedungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.	10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die letztbekannte Mailanschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht, - Bericht der Kassenprüfer, - Entlastung des Vorstandes, - Wahl des Vorstandes, - Wahl des Kassenprüfers, - Wahl des Schatzmeisters, - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen, - Verabschiedungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
-----------	---	---

	Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.		Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
11	Vorstand Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nach § 26 BGB sowie dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: • Führung der laufenden Geschäfte • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung • Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung • Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten (Abteilungen) • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern	11	Vorstand Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nach § 26 BGB sowie dem/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: • Führung der laufenden Geschäfte • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung • Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung • Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Sparten (Abteilungen) • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

	Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung unter Befreiung des § 181 BGB.		Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung unter Befreiung des § 181 BGB.
12	Jugendausschuss und Jugendversammlung Der Jugendausschuss ist die von der Jugendversammlung gewählte Vertretung der ISV Alsterdorf-Jugend. Die Jugendversammlung besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern aller Abteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendvertreter/in, der/die die ISV Alsterdorf-Jugend im Vorstand vertritt. Näheres regelt die Jugendordnung.	12	Jugendausschuss und Jugendversammlung Der Jugendausschuss ist die von der Jugendversammlung gewählte Vertretung der ISV Alsterdorf-Jugend. Die Jugendversammlung besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern aller Abteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendvertreter/in, der/die die ISV Alsterdorf-Jugend im Vorstand vertritt. Näheres regelt die Jugendordnung.
13	Beschlussfassung und Protokollierung Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.	13	Beschlussfassung und Protokollierung Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung, welche innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Versammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen kann, als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. Im Fall eines Widerspruchs gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
14	Haftung Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.	14	Haftung Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

	Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.		Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
15	Kassenprüfer Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.	15	Kassenprüfer Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
16	Spartenleitersitzungen Die Spartenleitersitzung hat die Aufgabe, a) den Sportbetrieb zu planen und zu koordinieren, b) dem Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung der Beitragsmittel zu unterbreiten.	16	Spartenleitersitzungen Die Spartenleitersitzung hat die Aufgabe, a) den Sportbetrieb zu planen und zu koordinieren, b) dem Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung der Beitragsmittel zu unterbreiten.
17	Sparte 1. Die Sparte ist ein Zusammenschluss aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren. 2. Die Sparte wird durch einen Beschluß des Vorstandes gegründet, wenn a) in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören wollen; b) von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde; c) eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde. 3. Der Vorstand kann für die Spartenordnungen Rahmenbedingungen erlassen.	17	Sparte 1. Die Sparte ist ein Zusammenschluss aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren. 2. Die Sparte wird durch einen Beschluß des Vorstandes gegründet, wenn a) in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören wollen; b) von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde; c) eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde. 3. Der Vorstand kann für die Spartenordnungen Rahmenbedingungen erlassen.

18	Spartenversammlung - Die einzelnen Sparten haben mindestens einmal im Jahr, spätestens im IV. Quartal, eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten. - Die Spartenversammlung hat die Aufgaben, - den Spartenleiter und seinen Stellvertreter zu wählen, - Beschlüsse über die Tätigkeiten der Sparte zu fassen. Der Spartenleiter hat der Spartenversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.	18	Spartenversammlung - Die einzelnen Sparten haben mindestens einmal im Jahr, spätestens im IV. Quartal, eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten. - Die Spartenversammlung hat die Aufgaben, - den Spartenleiter und seinen Stellvertreter zu wählen, - Beschlüsse über die Tätigkeiten der Sparte zu fassen. - Der Spartenleiter hat der Spartenversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.
19	Spartenleiter - Der Spartenleiter oder bei Abwesenheit sein Vertreter, vertritt die Interessen der Sparte - in den Spartenleitersitzungen des Betriebssportvereins und der Sportverbände, in denen der Betriebssportverein Mitglied ist, - gegenüber dem Vorstand - Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt. - Für Sportarten, in denen Einzelsportler keine Sparte gründen können, kann der Vorstand die Funktionen des Spartenleiters übernehmen oder diese Funktionen auf den Spartenleiter einer anderen Sparte delegieren.	19	Spartenleiter - Der Spartenleiter oder bei Abwesenheit sein Vertreter, vertritt die Interessen der Sparte - in den Spartenleitersitzungen des Vereins und der Sportverbände, in denen der Verein Mitglied ist, - gegenüber dem Vorstand - Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt. - Für Sportarten, in denen Einzelsportler keine Sparte gründen können, kann der Vorstand die Funktionen des Spartenleiters übernehmen oder diese Funktionen auf den Spartenleiter einer anderen Sparte delegieren.
20	Datenschutz Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt. Jedes Mitglied hat das Recht auf: - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.	20	Datenschutz Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt. Jedes Mitglied hat das Recht auf: - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

	Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.		Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
21	Auflösung/Verschmelzung des Vereins Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stiftung Alsterdorf (Hamburg) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	21	Auflösung/Verschmelzung des Vereins Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stiftung Alsterdorf (Hamburg) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
22	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.04.2010 beschlossen und am 16.09.2010 in das Vereinsregister eingetragen. Durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2017 wurde eine Satzungsneufassung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2018 wurden folgende Paragraphen geändert: §§1,5, 6,11,12, 22. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.	22	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.04.2010 beschlossen und am 16.09.2010 in das Vereinsregister eingetragen. Durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2017 wurde eine Satzungsneufassung beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2018 wurden folgende Paragraphen geändert: §§1,5, 6,11,12, 22. Durch die Mitgliederversammlung am 12.10.2026 wurde folgender Paragraph geändert: § 13. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.